



# Die Besteuerung der Holdinggesellschaften

**Gültig bis 31. Dezember 2019**

## Begriff

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

### 1 Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften können das Holdingprivileg nicht beanspruchen.

### 2 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

**2.1** Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Gesellschaften besteht.

**2.2** In der Regel muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % des Grundkapitals oder mindestens Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt.

Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

**2.3** Mindestens zwei Drittel der Aktiven sollten längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen.

Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividendenerträge aus Streubesitz sind.

**2.4** Zulässige Tätigkeiten sind:

- die Vermögensverwaltung, ebenso die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten im Ausland. Lizenzerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.
- Konzernleitungsfunktionen; die Verrechnung sollte zu Marktpreisen erfolgen, in der Regel mittels Cost-plus Methode.
- Geschäftstätigkeit im Ausland (inkl. Verwertung immaterieller Rechte).

**Nicht** zulässige Tätigkeiten sind:

- Gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.

**2.5** Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

### **3 Bemessungsgrundlagen und Steuermass**

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

#### **3.1 Kapitalsteuer**

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,02 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

#### **3.2 Gewinnsteuer**

Ausnahmsweise werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):

- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete).
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| a) Für das Steuerjahr 2012     | 6,25 % |
| b) Für das Steuerjahr 2013     | 6,00 % |
| c) Für die Steuerjahre ab 2014 | 5,75 % |

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.